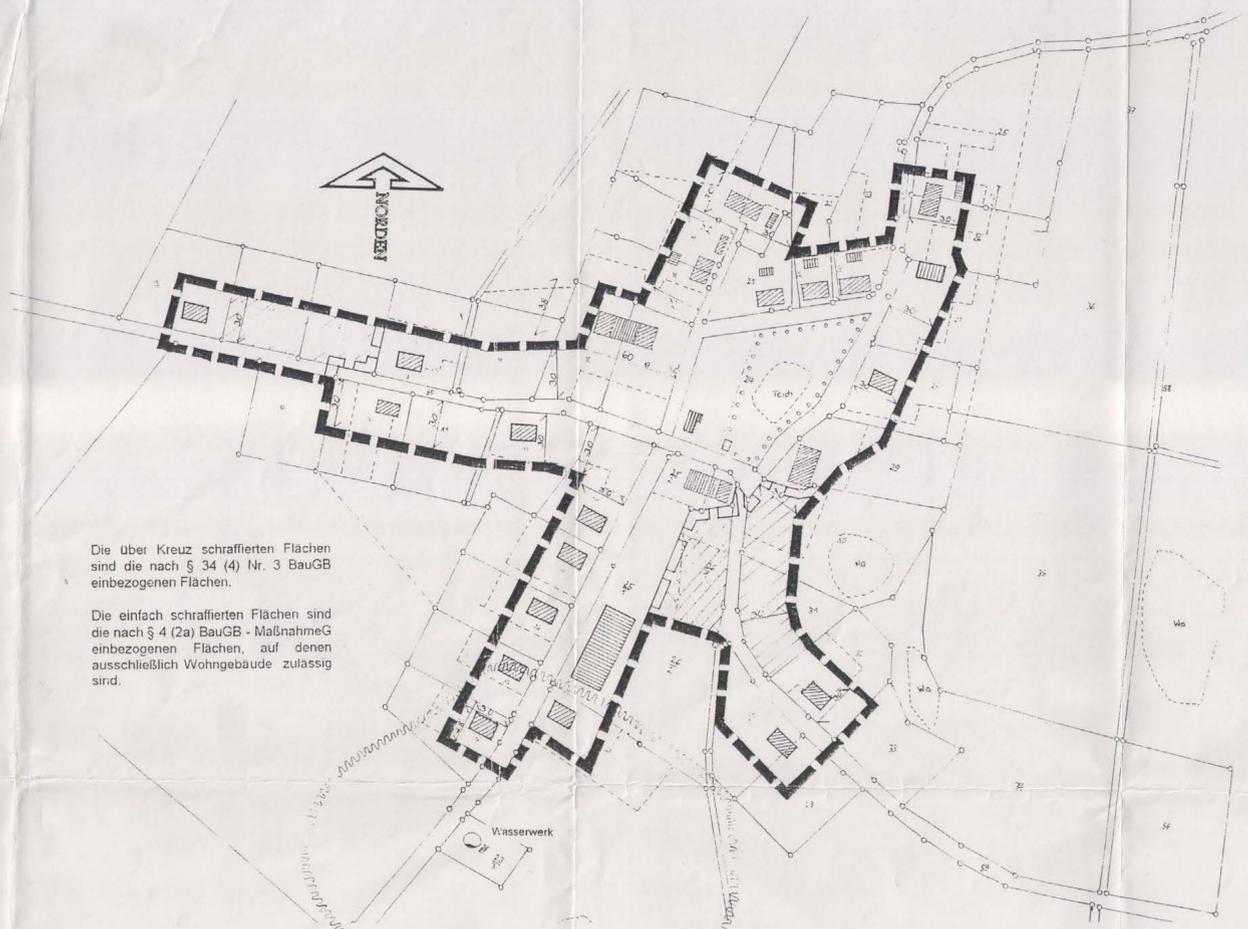


# RAMITZOW GEMEINDE KLEIN BÜNZOW

## Satzung über die Klarstellung mit Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ramitzow der Gemeinde Klein Bünzow



Die über Kreuz schraffierten Flächen sind die nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen.

Die einfach schraffierten Flächen sind die nach § 4 (2a) BauGB - MaßnahmeG einbezogenen Flächen, auf denen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

### Belange des Naturschutzes:

Für die Außenbereichsgrundstücke, die gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 u. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles in die Satzung aufgenommen werden, ist die Eingriffe in die Natur wie folgt auszugleichen (gem. § 8 Abs. 1 BauSchG) in Abhängigkeit der Flächenversiegelung auf den betreffenden, unbebauten Grundstücken ist pro 100 qm versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Planung von mindestens

- 15 qm Strauchpflanzungen (2x verplanzte Qualität)
- 1 Stück Baum (2x verplanzt, Stammumfang 10-12)

aus vorwiegend einheimischen und standorttypischen Gehölzen vorzunehmen. Die Gehölzpflanzungen auf den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken sind zur Schaffung einer das Ortsbild prägenden Ortsrandbepflanzung an den der Landschaft zugewandten Seite der Grundstücke vorzunehmen.

Der Umfang der zu befestigten Flächen auf den Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die baulich nicht genutzten Flächen der Grundstücke sind als Vor- Wohn- oder Nutzgarten gartensicher anzulegen und zu unterhalten (grünordnerische Festsetzung nach § 86 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 LBauO M-V).

Im Dorfgebiet ist der erhaltenwertige Baumbestand mit einem Stammumfang ab 50 cm, in 1,30 m Höhe gemessen, in sinnvoller Anwendung von § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu erhalten. Nach Maßgabe von § 1 der Verordnung zum Schutz von Bäumen und Hecken des Landkreises Anklam (Schutzverordnung) vom 14. 2. 1994 (veröffentlicht im Peene Echo vom 3. 3. 1994) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 0,5 m (gemessen in 1,30 m Höhe vom Erdboden) als geschützte Landschaftsbestandteile unter besonderen Schutz gestellt. Es ist verboten, geschützte Bäume zu beschnitten, zu zerstören, zu beschädigen, ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen. Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gem. DIN 18920/RAS-LG 4 zu schützen.

Stehende Kleingewässer mit angrenzender Ufervegetation sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. 1 NatG M-V besonders geschützte Biotop-Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können, sind unzulässig. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungskante einzuhalten.

Trockenmauern sind schutzwürdige Biotop und müssen erhalten bleiben.

### Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker der Leiter der Arbeiten der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zugewiesenen dem Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zuzugewiesen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

### Satzung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 und in Verbindung mit § 4 Abs. (2a) des MaßnahmeG zum BauGB, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1997... und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern folgende Satzung für das Gebiet des Dorfes RAMITZOW erlassen.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Festsetzung

Folgende Festsetzungen sind nur für die nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmeG einbezogenen Flächen gültig:

Erläuterungen	Rechtsgrundlage
(1) Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
(2) Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
(3) Traufhöhe 3,50 m über Geländeoberfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
(4) Grundflächenzahl 0,3	§ 19 Abs. 1 BauNVO
(5) Geschöflächenzahl 0,3	§ 20 Abs. 1 BauNVO
(6) Vordere Baugrenze 5,00 m ab Straßenbegrenzungslinie	§ 23 Abs. 3 und 4 BauNVO

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ostvorpommern in Kraft.

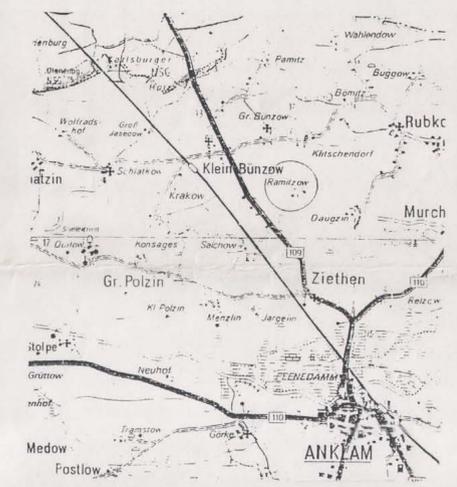
### VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow wurde am 22.04.97 gefasst. Er wurde ortsüblich vom 22.04.97 bis 29.04.97 bekanntgegeben.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
2. Den betroffenen Bürgern wurde durch öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.04.97 bis 26.04.97 und den Trägern öffentlicher Belange durch Beteiligung gem. § 4 Gelegenheit zur Sachausnahme gegeben. Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich vom 25.04.97 bis 26.04.97 bekanntgegeben.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
3. Die Gemeindevertretung Klein Bünzow hat die Vorgehensweise, Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.04.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
4. Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus Planzeichnung und Satzungstext wurde am 22.04.97 von der Gemeindevertretung Klein Bünzow beschlossen.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
5. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Beschluss vom 22.04.97, AZ: 46/11/010396 mit Auflagen erteilt.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
6. Die Auflagen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.04.97 erteilt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom 22.04.97, AZ: 46/11/010396 bestätigt.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje
7. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind vom 22.04.97 bis 29.04.97 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei ist auf die Geltungsdauer der Vertretung von Kollegen- und Pörschenschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.04.97 in Kraft getreten.  
Klein Bünzow, den 22.04.97  
Bürgermeister: J. Hartje

### ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze der Klarstellung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Nicht eingemeindete aber vorhandene Wohngebäude
- Hintere Baugrenze
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

### ÜBERSICHTSPLAN



**RAMITZOW  
GEMEINDE KLEIN BÜNZOW**  
Landkreis Ostvorpommern

Satzung über die Klarstellung mit Abrundung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 u. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmeG des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Ramitzow der Gemeinde Klein Bünzow

Datum: März 1997      Maßstab: 1:2000

Arbeitsgruppe Amt Zietzen